

Fürsorge während des Asylverfahrens

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **85 (1988)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fürsorge während des Asylverfahrens

Eine Weisung des Delegierten für das Flüchtlingswesen

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes erliess der Delegierte für das Flüchtlingswesen verschiedene Weisungen. Für unsere Kreise ist vor allem die Neufassung über die Fürsorge während des Asylverfahrens von besonderem Interesse. Mit einer gewissen Genugtuung dürfen wir auch festhalten, dass die Empfehlungen der SKöF als grundsätzlich verbindlich erklärt werden.

p. sch.

1. Fürsorgeleistungen

1.1 Während des Asylverfahrens erhält der Gesuchsteller, sofern er seinen Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann oder Dritte nicht für ihn aufkommen müssen, von der zuständigen kantonalen Behörde die nötige Fürsorge. Für die Festsetzung, Ausrichtung, Rückerstattung und Abrechnung von Fürsorgeleistungen gelten die nachfolgenden Richtsätze und subsidiär kantonales Recht (Artikel 20a Asylgesetz).

Fürsorgeleistungen sollen sich grundsätzlich auf die Sicherstellung eines sozialen Existenzminimums beschränken. Die Unterstützung soll nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen erfolgen (Artikel 20a Absatz 3 Asylgesetz). Weitergehende Unterstützungen, die im Hinblick auf eine spätere Eingliederung gewährt werden, sind in der Anfangsphase nicht auszurichten. Drängen sich bei besonderen Verhältnissen oder bei einer längeren Dauer des Asylverfahrens Ausnahmen auf, ist mit dem Delegierten Rücksprache zu nehmen.

1.2 Der Umfang der Unterstützung richtet sich mit nachfolgenden Abweichungen nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, welche als verbindlich erklärt werden. Deren Ansätze sollen um höchstens zehn Prozent (beispielsweise bei städtischen Verhältnissen) überschritten werden. Falls die örtlichen Verhältnisse niedrigere Ansätze zulassen, sind diese massgebend.

1.3 Die Unterbringung hat wenn immer möglich in Aufnahmezentren zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so sind Asylbewerber möglichst ausserhalb grösserer Zentren in preisgünstigen Zimmern, Herbergen, Pensionen oder Gasthöfen kombiniert mit Vollpensions- oder Essensarrangements unterzubringen.

Gesuchsteller sind in einer Wohnung unterzubringen, wenn dies angezeigt erscheint (beispielsweise bei Familien, Verwandten etc.) und überdies kostengünstiger als eine übliche Unterbringung ist. Mietzinse sind dem Vermieter direkt zu entrichten.

Mobiliaranschaffungen sind auf das Notwendigste zu beschränken und dürfen – bei entsprechender Rückzahlungsverpflichtung – pro erwachsene Person Fr. 1000.– bzw. pro minderjährige Person Fr. 500.– nicht übersteigen. Die Bezahlung des Kaufpreises hat durch die zuständige Behörde direkt zu

erfolgen. Der Eigentumsvorbehalt ist vorgängig der Warenlieferung oder bei Wohnungswechsel beim zuständigen Betreibungsamt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und dem Vermieter anzuzeigen.

1.4 Schul- und Weiterbildungskosten sind grundsätzlich nicht zu übernehmen.

Ausserhalb von Aufnahmezentren durchgeführte Sprachkurse sind nur zu bewilligen, wenn die Kurskosten pro Person Fr. 500.– nicht übersteigen und sich sonst die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aus sprachlichen Gründen nicht realisieren liesse.

1.5 Zahnarztkosten sind nur zu übernehmen, soweit sie durch schmerzstillende Behandlungen entstanden sind. Übersteigen die mutmasslichen Behandlungskosten für eine Person Fr. 500.–, so ist die vorgesehene Behandlung samt Kostenvoranschlag dem Delegierten vorgängig zur Bewilligung zu unterbreiten.

Bei nicht dringlichen Operationen ist die vorgesehene Operation samt Kostenvoranschlag (inkl. Kosten einer allfälligen Hospitalisierung) dem Delegierten vorgängig zur Bewilligung zu unterbreiten.

1.6 Schulden, insbesondere Bussen, Anwaltskosten, Schadenersatzforderungen von Drittpersonen etc., werden vom Delegierten nicht übernommen.

2. Beantragung und Rückvergütung von Fürsorgeleistungen

2.1 Verlangt ein Ausländer von der Fürsorgebehörde seines Aufenthaltsortes Fürsorgeleistungen mit der Begründung, er habe ein Asylgesuch eingereicht, so hat er sich mit der Asylbescheinigung auszuweisen. Der Bund behält sich vor, ohne diesen Nachweis ausgerichtete Unterstützungen dem Kanton nicht zu vergüten. Fürsorgeleistungen werden nicht rückwirkend ausgerichtet.

2.2 Der Kanton zeigt die erste Unterstützung analog Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) dem Delegierten an. Die Unterstützung gilt als genehmigt, wenn der Delegierte nicht innert 30 Tagen Einwendungen erhebt.

Der Kanton stellt dem Delegierten quartalsweise den Gesamtbetrag pro Unterstützungsfall spätestens zwei Monate nach Quartalsende in Rechnung (Artikel 32 ZUG analog).

2.3 Der Bund vergütet den Kantonen für jeden Gesuchsteller die Fürsorgeauslagen, die ihnen im Rahmen der obgenannten Bestimmungen vom Einreichen des Gesuchs bis längstens zu dem Tag entstehen, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist (Artikel 20b Absatz 1 Asylgesetz).

Ist das Asylgesuch ohne Wegweisung rechtskräftig abgelehnt worden, so kann der Delegierte die finanzielle Unterstützung längstens bis zum Ende des der Rechtskraftmitteilung bzw. dem Beschwerdeentscheid folgenden Monats übernehmen. Wird dem Ausländer vor Ablauf dieser Frist eine kantonale Anwesenheitsbewilligung erteilt, so erlischt die Fürsorgepflicht des Bundes mit der Bewilligungserteilung.

Ist das Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt und der Ausländer mit gleichem Entscheid interniert oder vorläufig aufgenommen worden, geht die im Rah-

men der obgenannten Grundsätze durch die Kantone gewährte finanzielle Unterstützung im Bedarfsfalle weiterhin zulasten des Delegierten (Artikel 14b und c des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer).

Wiedererwägungsgesuche, Revisionsbegehren und kantonale Anträge auf humanitäre Regelung, die nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren eingereicht werden, lassen die Fürsorgepflicht des Bundes nicht weiterlaufen bzw. nicht wiederaufleben. Ausgenommen sind einzig diejenigen Fälle, in denen die mit dem Gesuch befasste Bundesbehörde im Sinne einer vorsorglichen Massnahme den Vollzug der rechtskräftig verfügten Wegweisung sistiert.

Wird ein Asylgesuch zurückgezogen, so kann der Delegierte die finanzielle Unterstützung noch für längstens 30 Tage übernehmen.

Wird dem Ausländer nach rechtskräftigem Asylentscheid oder Gesuchsrückzug eine kantonale Anwesenheitsbewilligung erteilt, so kann die Übernahme der finanziellen Unterstützung nicht mehr durch den Delegierten erfolgen.

2.4 Für die Bestellung von Swissair-Flugbilletten für mittellose Ausländer, welche die Schweiz zu verlassen haben, gelten die im Kreisschreiben des Bundesamtes für Polizeiwesen (heute Delegierter) vom 20. Februar 1986 festgelegten Modalitäten.

2.5 Nach der Asylgewährung übernimmt in der Regel ein anerkanntes Flüchtlingshilfswerk die Fürsorge des Flüchtlings. Nötigenfalls verständigt sich das Hilfswerk mit der kantonalen Fürsorgebehörde über die Fortführung der Fürsorge.

Die Modalitäten für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen für anerkannte Flüchtlinge richten sich nach den Weisungen über die Fürsorge für Flüchtlinge vom 12. Juni 1987.

Die Regelung der Fürsorgezuständigkeit für niedergelassene Flüchtlinge (Artikel 31 Asylgesetz; Artikel 22 Asylverordnung) hat gemäss Kreisschreiben vom 20. März 1987 zu erfolgen.

3. Rückforderung von Fürsorgeleistungen

3.1 Gelangt der Empfänger von Fürsorgeleistungen nachträglich in den Besitz von Mitteln und ist für ihn und seine Familie ein angemessener Lebensunterhalt gesichert, so muss er die Leistungen, die er seit Einreichung des Asylgesuches erhalten hat, zurückerstatten, soweit es ihm zumutbar ist.

3.2 Fürsorgeleistungen, die eine Person als Asylbewerber vor dem vollendeten 20. Altersjahr bezogen hat, sind nicht zurückzuerstatten.

3.3 Wer Fürsorgeleistungen für sich oder einen anderen mit unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt hat, ist in jedem Fall zur Rückerstattung verpflichtet.

3.4 Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt ein Jahr, nachdem der Delegierte davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung. Auf Rückerstattungsforderungen wird kein Zins erhoben. Artikel

12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStR; SR 313.0) bleibt vorbehalten.

3.5 Ist in der Gesetzgebung eines Kantons keine Rückerstattungspflicht vorgesehen, so macht der Delegierte den Anspruch geltend. Die für die öffentliche Fürsorge zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden prüfen im Auftrage des Delegierten die Einkommens- und Vermögenslage des Ausländers. Vor Gericht wird der Anspruch von der Eidgenössischen Finanzverwaltung vertreten.

4. Aufhebung bisheriger Weisungen und Kreisschreiben

4.1 Die «Weisung 2 zum Asylgesetz» vom 19. Juli 1984 wird aufgehoben. Die vorliegende Weisung ersetzt die «Weisung 5 zum Asylgesetz» vom 15. Dezember 1987.

4.2 Die nachfolgenden Kreisschreiben werden aufgehoben:

- Kreisschreiben «Flüchtlingsfragen» vom 7. März 1983
- Kreisschreiben «Zeitliche Beschränkungen der Vergütungen von Fürsorgeauslagen an Asylbewerber durch den Bund» vom 17. Februar 1986

Noch einmal: «Armut in der Schweiz – gibt es das?»

Eine Antwort an Daniel Anex

Es war zu erwarten, dass der Artikel unseres Vorstandsmitgliedes Daniel Anex, Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes in Liestal, mit der provokativen Frage: «Armut in der Schweiz – gibt es das?» in unseren Kreisen auf einen gewissen Widerspruch stossen musste (ZöF Nr. 8/88). An sich können wir in der ZöF nicht grosse Auseinandersetzungen um einzelne Publikationen führen, weil uns für eine Einführung einer Art «Leserbrief-Rubrik» der Platz fehlt. Aber: keine Regel ohne Ausnahme. Ich habe mich entschlossen, ausnahmsweise eine Replik, die mir zugegangen ist, leicht gekürzt zu publizieren. Verfasser ist Edy Zussy, Präsident der Fürsorgebehörde Binningen. *p. sch.*

Lieber Daniel

Wir kennen einander so gut, dass wir uns nichts vorzumachen brauchen. Mit dieser Brille auf meiner doch etliche Jahre älteren Nase habe ich Deinen Artikel «Armut in der Schweiz – gibt es das?» in der Nummer 8/88 der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge gelesen. Wir gehören beide der gleichen Partei an. (Das ist doch ein gutes Zeichen für den in ihr herrschenden Pluralismus.) Ich muss auf einige von Dir geäusserte Gedanken eintreten, weil ich finde, wenn Du schon von Stossrichtungen redest, auch die Deine durchaus einer kritischen Betrachtung würdig ist.

Das Thema Armut sei in den letzten Jahren aktualisiert, ausgeleuchtet und untersucht worden, sagst Du, sprichst von erschreckenden Ziffern. Trittst Du aber auch die Gegenbeweise an, z. B., dass bei uns nicht 420 000 Menschen